

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur Rodung von insg. ca. 5,74 ha Wald auf den Grundstücken Flurnummern 1372/1 und 1383/0 Gemarkung Kiefersfelden. Dadurch wurde ein maßgeblicher Schwellenwert von 5 ha gemäß UVPG überschritten, wonach eine allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung durchzuführen ist.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 UVPG, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rosenheim, sowie dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vom AELF Rosenheim genehmigte Rodungsfläche beträgt insgesamt ca. 5,03 ha (davon ca. 2,09 ha auf Fl. Nr. 1372/1 Gmkg. Kiefersfelden und ca. 2,94 ha auf Fl. Nr. 1383/0 Gmkg. Kiefersfelden).

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Rosenheim, den 05.12.2019.

gez. Maier, FD